



Wasserversorgung Küssnacht Genossenschaft

WASSERBEZUGS-REGLEMENT

Gültig ab 1.1.2010 (GV vom 23.05.17: rev. §14, Abs. 3)

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

1. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Küssnacht, nachfolgend WKG genannt, und ihren Wasserbezügern, nachfolgend Bezüger genannt.
2. Die WKG behält sich das Recht vor zur alleinigen Abgabe von Wasser innerhalb des Bezirksgebietes Küssnacht gemäss Konzessionsvertrag, gültig ab 1. Januar 2008.
3. In besonderen Fällen kann die WKG Anschlussbedingungen festsetzen und Wasserlieferungsverträge abschliessen, deren Bedingungen von denjenigen des vorliegenden Reglements abweichen.

Art. 2 Umfang der Wasserversorgung und Wasserabgabe

1. Die Wasserversorgungsanlagen umfassen sämtliche Anlagen der Trinkwasserversorgung sowie Quellen, Fassungen und öffentliche Brunnen, die im Eigentum der WKG stehen oder an denen diese Nutzungsrechte besitzt.
2. Die WKG liefert den Bezügern aufgrund dieses Reglements Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Sie zeigt sich verantwortlich für den nach den Vorgaben des schweiz. Lebensmittelrechts definierten Qualitätsanspruch bis zur Übergabestelle (Hauptabsperrventil).
3. In den Bereichen zwischen Hauptabsperrventil und Verbrauchsstellen ist der Liegenschaftsbesitzer für den Qualitätserhalt verantwortlich. In Objekten mit geringem oder unregelmässigem Wasserbezug (Ferienhäuser etc.) garantiert die WKG den Qualitätsanspruch lediglich bis zur Anschlussleitung.
4. Die Versorgungspflicht ist im Konzessionsvertrag mit dem Bezirk Küssnacht festgehalten. Wasserbezüge ausserhalb der Versorgungspflicht bedürfen eines ausdrücklichen Zustimmungsbeschlusses der Verwaltung.

Art. 3 Regelmässigkeit/Einschränkung der Wasserabgabe

1. Die WKG liefert das Wasser für den normalen Gebrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich Beschaffenheit und Betriebsdruck. Vorbehalten bleiben höhere Gewalt und andere ausserordentliche Ereignisse sowie die Tarifbestimmungen und nachstehenden Bedingungen.
2. Bei Betriebsstörungen, Reparaturen sowie bei Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten kann die WKG die Wasserlieferung einschränken oder einstellen. Auf die Bedürfnisse der Bezüger wird Rücksicht genommen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern im Voraus angezeigt. Der Wasserbezug für Haushaltszwecke geht grundsätzlich allen andern Bezugsarten vor. Vorbehalten bleiben jedoch Bezüge zu Feuerlöschzwecken bei Brand- und Katastrophenfällen.
3. Die WKG ist berechtigt, bei Wasserknappheit den Bezügern Einschränkungen aufzuerlegen. Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft.
4. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle an ihren Anlagen zu vermeiden, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen könnten. Notleitungen zur Überbrückung von Lieferunterbrüchen gehen zu Lasten der jeweiligen Auftraggeber.
5. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entstehen.

Art. 4 Art der Wasserabgabe und des Bezugs

1. Die WKG bestimmt, an welche Druckzone eine Liegenschaft angeschlossen wird.
2. Die Verwendung von Wasser für motorische Zwecke und Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- und Klima-Anlagen, Injektoren etc.) bedarf der Bewilligung der Verwaltung. Anschlüsse irgendwelcher Art, lediglich zur Ausnützung des direkten Wasserdrucks (hydraulische Pressen), werden nicht gestattet.
3. Anlagen zur Brandbekämpfung (Sprinkler etc.) bedürfen der Bewilligung der Verwaltung.
4. Die WKG schliesst Installationen oder Apparate nicht an, wenn:
 - a) sie nicht den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den eigenen Werkvorschriften entsprechen.
 - b) sie im Betrieb Einrichtungen benachbarter Wasserbezüger störend beeinflussen.
 - c) die Montage nicht von einem Sanitär-Fachmann¹ ausgeführt wurde.
5. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstücks sowie jede Wasserabgabe von Bezügern an Dritte ist verboten.

Art. 5 Anmeldung und Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Versorgung eines Gebäudes oder eines Grundstücks mit Wasser ist vom Bezüger oder seinem Vertreter schriftlich an die WKG zu richten.
2. Der Bezüger anerkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, welches zugleich der Wasserlieferungsvertrag ist, die jeweils gültigen Statuten und das Wasserbezugsreglement samt dazugehörigem Tarif.
3. Die Anmeldung hat bei Neuanschlüssen spätestens mit der Baueingabe zu erfolgen. Bei anderen Anschlussgesuchen hat die Anmeldung mindestens zwei Monate vor dem Wasserbezug (Bauwasser etc.) unter Beilage eines Situationsplanes der Parzelle MS 1:500, der Schnitt- und Grundrisspläne der Gebäude sowie der Volumenberechnung (m³) gemäss SIA-Norm 416 zu erfolgen. Bei grösserem Wasserbedarf sowie bei geplanten Lösch- oder Sprinkleranlagen ist vor der Anmeldung die Bewilligung der WKG (Art. 4.3) einzuholen.
4. Mit der Genehmigung der Anmeldung durch die WKG und der Übernahme oder Installation eines Wassermessers wird die Mitgliedschaft des Wasserbezügers in der WKG begründet.

Art. 6 Erweiterung Hauptleitungsnetz, Durchleitungsrecht

1. Erfordert ein Anschluss die Verlängerung oder Verlegung der Hauptleitung, wird dies von der Leistung eines Beitrags abhängig gemacht (Erschliessungsbeitrag), der von der Verwaltung von Fall zu Fall festgesetzt wird.
2. Hauptleitungen sind Leitungen, die der Versorgung grösserer Gebiete dienen oder die eine Mindest-Nennweite von 100 mm aufweisen.
3. Jeder Bezüger ist verpflichtet, das Erstellen und Betreiben von Leitungen der WKG, das Aufstellen von Hydranten, Anbringen von Schiebertafeln und ähnlichen Kennmarken auf seinem Grundeigentum zu gestatten. Allfälligen Bezügerwünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 7 Anschluss an die Verteilnetze

1. Die Erstellung der Anschlussleitung (Hauszuleitung), von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit zum Hauptabsperrventil, erfolgt durch die WKG. Die WKG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils und des Wasserzählers. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger (Haus- und Grundeigentümer) Rücksicht genommen.
2. Die WKG erstellt für eine einzelne Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Für gewerblich-industrielle Betriebe können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen mit separaten Messstellen bewilligt werden. Direkte Verbindungen mit Privatleitungen sind unzulässig.

3. Die WKG ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus anzuschliessen. Die WKG behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
4. Der Bezüger erteilt oder verschafft der WKG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Wasserleitung und besorgt die Freihaltung des Trassees, selbst auch dann, wenn die Leitung anderen Bezügern dient.
5. Der Bezüger gewährt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die nicht allein für seine Versorgung bestimmt sind. Allfällig entstehender Kulturschaden wird vergütet. Die WKG nimmt dabei auf die Interessen des Bezügers gebührend Rücksicht, soweit dies ohne technisch unzweckmässige Anordnungen und erhebliche Mehrkosten möglich ist.
6. Müssen infolge Bauarbeiten bestehende Anschlussleitungen oder andere Anlageteile verschoben werden, hat der Bauherr die Kosten für die Grabarbeiten und die WKG diejenigen für die Rohrverlegungsarbeiten zu tragen.
7. Anschlussleitungen, über die kein Wasser mehr bezogen wird, werden von der WKG vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Die Kosten der Abtrennung und einer allfälligen Wiederherstellung gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 8 Kosten bzgl. Anschlussleitung/Anschlussgebühren

1. Das Erstellen und Reparieren der Anschlussleitungen (Hauszuleitungen) bis zum Hauptabsperrventil bzw. Wassermesser erfolgt durch die WKG auf Kosten des Bezügers.
2. Die Leitungen auf öffentlichem Grund gehen in das Eigentum der WKG über. Leitungen auf Privatgrund verbleiben im Eigentum des Bezügers. Anschlüsse und Zuleitungen werden durch die WKG unterhalten. Die Unterhaltskosten auf öffentlichem Grund trägt die WKG, diejenigen auf privatem Grund gehen zu Lasten des Bezügers.
3. Für den Anschluss an das Verteilnetz der WKG müssen einmalige Anschlussgebühren entrichtet werden. Die Anschlussgebühren sind netto innert 30 Tagen nach Baubeginn bzw. nach der Erstellung eines Bauwasseranschlusses zu bezahlen.
4. Die Anschlussgebühren werden gemäss Tarifblatt anhand der Parzellenfläche und des Gebäudevolumens bemessen. Das Gebäudevolumen in m³ wird nach der im Zeitpunkt der Baueingabe gültigen Ausgabe der SIA Norm 416 ermittelt.
5. Bei der Vergrösserung eines Gebäudes oder der Errichtung von zusätzlichen Bauten auf einer Parzelle wird die geschuldete zusätzliche Anschlussgebühr nach dem Mehrvolumen berechnet. Dasselbe gilt sinngemäss bei Nutzungsänderungen.
6. Wird ein Gebäude abgebrochen und ein neues Gebäude erstellt, ist die Anschlussgebühr nach dem neuen Raumvolumen zu ermitteln. Dabei werden früher geleistete Anschlussgebühren in Abzug gebracht. Vor 1950 geleistete Anschlussgebühren werden nicht berücksichtigt.
7. Anschlussgebühren für im Tarifblatt nicht erfasste Spezialfälle werden durch die Verwaltung in Abwägung der Interessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes individuell festgelegt.

Art. 9 Hydranten und Brandschutz

1. Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten ist Sache der WKG. Die Standorte der Hydranten werden in Absprache mit der Feuerwehr festgelegt. Die Hydranten dürfen ausschliesslich von der WKG, der Feuerwehr und dem Bezirksbauamt benützt werden.
2. Im Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen jede grössere Wasserentnahme einzustellen.
3. Private Hydranten, Feuerhähnen und Löscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, werden mit einer Plombe versehen. Die Plombe darf durch den Eigentümer nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden. Die Entfernung einer Plombe ist der Verwaltung innert 24 Stunden zu melden.
4. Für Sprinkleranlagen ist vom Bezüger jährlich eine spezielle Bereitschaftstaxe zu entrichten. Die Bereitschaftstaxe wird in Abhängigkeit der notwendigen Leistungsbereitschaft nach dem Tarifblatt festgesetzt.

5. Wird einer Liegenschaft mittels der Installation eines Hydranten ein optimierter Brandschutz gewährt (Abstand zum Gebäude < 100 m), kann die WKG vom Bezüger bzw. vom Gebäudebesitzer einen Kostenbeitrag analog dem Anschlussbeitrag verlangen. Für die Gewährung des Brandschutzes ist zusätzlich eine jährliche Gebühr gemäss Tarifblatt zu leisten.

Art. 10 Hausinstallationen

1. Die nach dem Wassermesser installierten Einrichtungen und sanitären Installationen dürfen nur durch einen Sanitär-Fachmann¹ erstellt werden.
2. Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Vorschriften der WKG auszuführen und zu unterhalten.
3. Die WKG ist berechtigt, die Arbeiten zu überwachen bzw. zu prüfen. Die ausschliessliche Verantwortlichkeit der Installationsfirmen wird dadurch nicht eingeschränkt.
4. Die Besitzer von Wasser-Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem Zustand zu erhalten und für die sofortige Beseitigung von wahrgenommenen Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in den Installationen (Geräusche, Schläge etc.) ist der WKG sofort Anzeige zu erstatten und ein Sanitär-Fachmann¹ oder eine für die Anlage ausgewiesene Fachperson aufzubieten.
5. Den Organen der WKG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und der Abnahme der Zählerstände zu angemessener Tageszeit ungehindert Zutritt zu gewähren.
6. Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die WKG gezwungen sein, dauernde oder vorübergehende Druckumstellungen vorzunehmen. Alle Installationen müssen so ausgeführt werden, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.
Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder auf falsche Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist die WKG nicht ersatzpflichtig.
7. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Der Bezüger haftet für alle durch Frost sowie dessen Auswirkungen verursachten Schäden.
8. Bezüger, die empfindliche Verbrauchsapparate betreiben, haben selber die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzunehmen.
9. Trinkwassersysteme sind von jeglichen anderen Leitungssystemen zu trennen.

Art. 11 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der WKG geliefert und montiert. Sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Bezüger hat der WKG den für den Einbau der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Messapparate notwendigen Schächte, Verschalungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten zu erstellen.
2. Die Wasserzähler werden von der WKG periodisch geprüft und plombiert. Die WKG wird nach Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen und Zähler, die Gangstörungen aufweisen, in Stand stellen oder ersetzen.
3. Die Genauigkeit der Wasserzähler hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. Messapparate, deren Fehlgang fünf Prozent nach oben oder unten nicht überschreitet, gelten als einsatzkonform. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messapparate verlangen. Die Kosten der Prüfung und allfälligen Auswechslung trägt die WKG nur, wenn bewiesen werden kann, dass der Zähler nicht einsatzkonform funktioniert.
4. Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messgeräten sowie an den übrigen Anlageteilen ist verboten. Strafrechtlich relevante Manipulationen werden durch die WKG zur Anzeige gebracht.
5. Die Bezüger haben festgestellte Unregelmässigkeiten an WKG-Mess-einrichtungen unverzüglich der WKG mitzuteilen.

6. Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten des Bezügers installiert. Auch die Unterzähler bleiben Eigentum der WKG und werden von dieser unterhalten und periodisch geprüft. Der Bezüger hat dafür eine Miete zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen ausschliesslich aufgrund der Messangaben des Haupt-zählers.
7. Über den Standort einer Messeinrichtung entscheidet die WKG, dies möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers. Die Zugänge zu den Zählern und Hauptabstellventilen sind stets freizuhalten. Bei unhaltbaren Zutrittsverhältnissen ist die WKG nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Wasserabgabe so lange zu unterbrechen, bis der Bezüger freien Zugang geschaffen hat.
8. Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen. Er haftet für die Kosten notwendiger Reparaturen, soweit die Schäden durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind. Eine analoge Haftung gilt für Beschädigungen durch Frosteinwirkungen.
9. Vor dem Wassermesser dürfen keine Installationen (Abzweigungen, Absperrventile, usw.) angebracht werden.

Art. 12 Messung des Wassers

1. Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler oder sonstiger Messeinrichtungen massgebend.
2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz von plus oder minus fünf Prozent wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der Verwaltung korrigiert. Kann infolge eines Zählerdefekts der Wasserverbrauch nicht mehr festgestellt werden, wird aus dem üblichen Verbrauch der entsprechenden Zeitperiode vor, bzw. nach dem Defekt, ein Durchschnittswert berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten vergangenen zwölf Monate.
3. Treten in der Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten erhöhten Verbrauchs.

Art. 13 Tarife

1. Für die Tariffestsetzung sind die Abgabegrundsätze gemäss Art. 14 des Konzessionsvertrags zwischen dem Bezirk Küsnacht und der WKG zu beachten.
2. Die Tarife werden alljährlich durch die Genossenschaftsversammlung auf Antrag der Verwaltung und im Zusammenhang mit dem Budget festgelegt.

Art. 14 Rechnungsstellung und Zahlung bei Wasserbezug

1. Die Zählerstand-Aufnahme und die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, durch die WKG zu bestimmenden Zeitabständen.
2. Die WKG ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Vorauszahlung oder Sicherstellung des voraussichtlichen Rechnungsbetrags (für Wasserbezüge bis zu maximal sechs Monaten) zu verlangen.
3. Die Wasserbezugsrechnungen sind innerhalb von 31 Tagen zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung innert dieser Frist schuldet der Bezüger ab dem 61. Tag einen Verzugszins von 5%. Bei erforderlichen Mahnungen und Betreibungen werden die entsprechenden Aufwendungen dafür in Rechnung gestellt.
4. Staatliche Gebühren und Abgaben jeder Art (z.B. Mehrwertsteuer) gehen zu Lasten des Bezügers.
5. Ist ein Bezüger mit der Zahlung in Verzug, wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsnachfrist von 20 Tagen gesetzt. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.
6. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 12.2. Bei jeglichen Beanstandungen sind unbestrittene Rechnungsbeträge und/oder Leistungen von Anzahlungen weiterhin termingerecht zu zahlen.
7. Für die Verpflichtungen gegenüber der WKG ist allein der Bezüger haftbar.

Art. 15 Einstellung der Wasserlieferung

1. Bei Nichtbezahlung der Wasserbezüge oder bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäss Art. 14.2. und eingeleiteter Betreuung ist die WKG berechtigt, eine Wassersperre zu verfügen und umzusetzen. Aufwand und Kosten für die Sperr- und Sicherungsmassnahmen hat der säumige Bezüger zu tragen.
2. Die WKG ist zusätzlich zu den Massnahmen, gemäss Art. 3.2. des Reglements, berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn:
 - a) der Bezüger eigenmächtig Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführt.
 - b) der Bezüger rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht.
 - c) der Bezüger dem Beauftragten der WKG den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.
3. Die Einstellung der Wasserlieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WKG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
4. Bei vorsätzlicher Umgehung der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen sowie der Tarifverordnung, bei widerrechtlicher Handlung und bei Täuschung der WKG durch den Bezüger oder seine Beauftragten, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Anzeigerstattung hinsichtlich strafrechtlich relevanter Tatbestände bleibt vorbehalten.
5. Die WKG ist nicht verpflichtet, einer Liegenschaft Wasser abzugeben, solange Anschlussgebühren und Zuleitungs- oder Reparaturkosten nicht beglichen sind.

Art. 16 Handänderung, Kündigung Bezügerverhältnis

1. Bei Handänderungen läuft der Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich weiter. Der Verkäufer einer Liegenschaft hat den Liefervertrag dem Käufer zu übertragen. Der Käufer (Bezüger) übernimmt beim Kauf sämtliche Pflichten und Rechte des Verkäufers gegenüber der WKG. Die WKG ist bei einer Handänderung umgehend durch den Verkäufer zu informieren. Die WKG-Mitgliedschaft geht automatisch vom Verkäufer auf den neuen Bezüger über.
2. Es ist Sache des Käufers sich beim Verkäufer oder der WKG über die Bezugsbedingungen und die Höhe allfällig ausstehender Forderungen zu Gunsten der WKG zu informieren
3. Möchte der Käufer dem Verkäufer einen aufgelaufenen Wasserbezug verrechnen, ist das Ablesen des Wassermessers durch die WKG auf den Tag mit Nutzen- und Schadensbeginn zu veranlassen. Unterlässt dies der Käufer, übernimmt er gegenüber der WKG die Zahlungspflicht für den gesamten Wasserbezug.
4. Käufer und Verkäufer haften solidarisch für alle bis zum Tag der Eigentumsübertragung aufgelaufenen Forderungen der WKG.
5. Will ein Bezüger den Wasserbezug eines Hauses bzw. Grundstückes stilllegen, hat er dies der WKG, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich mitzuteilen. Hausanschlussleitung, Hauszuleitung und Wasserzähler werden auf Kosten des Bezügers vom Netz getrennt bzw. ausgebaut. Mit dem Ausbau des Zählers erlischt die Mitgliedschaft des Bezügers in der WKG.

Art. 17 Schlussbestimmungen

1. Die bestehenden Abonnementsverträge behalten im Sinne dieses Reglements und der Tarife ihre Gültigkeit.
2. Dieses Reglement tritt, gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 2009, auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Wasserbezugs-Reglemente.

Wasserversorgung Küssnacht

Präsident
Hans Lüthold

Aktuarin
Claudia Brändle